

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Ergebnisvorstellung des in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens in der Gemeinde Altdorf bezüglich des ruhenden Verkehrs
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, zunächst vom Vortrag und von dem Bericht des beauftragten Gutachters über die Verkehrsuntersuchung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Altdorf Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	noch keine Maßnahmen vorgeschlagen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Der von der Gemeinde Altdorf beauftragte Dipl. Ing. Herr Peter Sautter hat mit Stand März 2021 seinen Bericht über den ruhenden Verkehr in der Gemeinde Altdorf fertiggestellt; dieser ist der Informationsvorlage als *Anlage 1* beigefügt und wird von ihm selbstverständlich in der Sitzung erläutert werden; auch wird der Sachverständige Fragen zur Verfügung stehen.

Aus Sicht der Gemeinde Altdorf wäre es zielführend, wenn in der Aussprache die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten und die dargelegten Vorschläge nicht zwingend mit einer zeitlichen Umsetzung verbunden werden würden, da nicht wenige im Gutachten aufgezeigten Problemstellungen und deren Lösungsansätze mit der Realisierung der neuen Ortsmitte im Rahmen der Fortführung des Landessanierungsprogrammes anzugehen bzw. zu realisieren sind. Zudem sollte bedacht werden, dass im Falle der Umsetzung nur weniger einzelner Maßnahmen, diese eine Auswirkung in die benachbarten Quartiere entfalten, und insoweit sollten daher möglichst gesamtheitliche Lösungen zu einem späteren Zeitpunkt angestrebt werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Verbesserung des ÖPNV Angebotes (VWI-Gutachten)
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, von dem vom Verkehrswirtschaftlichen Institut Stuttgart (WVI) erstellen Gutachten zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, die hierin aufgezeigten Ziele im Rahmen des Machbaren weiterzuverfolgen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Aufgabenträger u.a. Landkreis Esslingen	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr verständigten sich die Kommunen im Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen gemeinsam mit den Städten Aichtal, Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen sowie der Landkreisverwaltung Esslingen darauf, ein Gutachten über eine Verbesserung des ÖPNV-Angebotes zwischen dem Neckartal und dem Filderbereich in Auftrag zu geben.

Dieses mit Stand vom 16.11.2020 erarbeitete Gutachten ist den Ratsmitgliedern mit der E-Mail-Nachricht vom 12.04.2021 zugegangen und weist, basierend auf der gegenwärtigen Ausgangssituation (Anbindung von Aichtal und GVV Neckartenzlingen nach Filderstadt durch die Buslinien (L 11) 805, 808/809 an die dortige S-Bahn-Anschluss in Filderstadt) auf die aktuellen Probleme hin.

Der zweite Teil des Gutachtens stellt die derzeit vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel dar und zeigt zugleich auf, welche Maßnahmen ergriffen werden müssten, damit eine engere Vernetzung der Raumschaften Aichtal und Neckartenzlingen mit dem Filderbereich erreicht werden würde. Aufgrund der ebenfalls dargelegten quantifizierten Kostengrößen (Grobkostenschätzung) sind sicherlich einige dieser im Gutachten dargelegten Möglichkeiten kaum umsetzbar bzw. bedürfen einen sehr langen zeitlichen Vorlauf.

Aus Sicht der Verwaltung wäre jedoch die aufgezeigte Verbesserung der Busspuren (u.a. Schnellbusspuren, Signaltechnik) eine zeitnah umzusetzende realistische Option, die es gilt, im Zuge der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs weiter zu verfolgen.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Nahverkehrsplan für den Landkreis Esslingen
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom Entwurf des Nahverkehrsplanes für den Landkreis Esslingen Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung mit der Einbringung der Anregung der Anbindung der Gemeinde Altdorf an die vorhandene Linien X 19 (Linienbündel 9 Nürtingen, Großbettlingen, Bempflingen/Bahnhof) sowie der Einpflege des VWI-Gutachtens in den NVP, gerne auch abgestimmt mit dem Entwurf des GVV-Verbandes Neckartenzlingen, zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	grds. ist Aufgabenträger der LK ES; ggf. bei Zubestellungen auch die Kommune.	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Der 508 Seiten umfassende Nahverkehrsplanentwurf (NVP) ist den Ratsmitgliedern per E-Mail-Link vom 12.04.2021 zugegangen und wird sowohl in den gemeinderätlichen Gremien als auch in den Verbandsgremien beraten und schlussendlich vom Kreistag ES im Laufe des Jahres beschlossen werden.

Bei dem Nahverkehrsplan handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge gem. § 6 ÖPNVG, welcher jedoch einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Mobilität der Bürger leistet und damit Teil der gegenwärtigen Daseinsvorsorge ist. Aufgabenträger für den Nahverkehrsplan sind die Landkreise und die kreisfreien Städte; ggf. können Gemeinden bei Bedarf selbst Verkehrsleistungen erbringen. Erstmals wurde im Jahr 1999 im Landkreis Esslingen ein Nahverkehrsplan aufgestellt, die erste Fortschreibung erfolgte dann im Jahr 2008, die zweite im Jahr 2014, im Jahr 2016 wurden Anpassungen vorgenommen, und nunmehr steht mit Blick auf den 01.01.2022 die dritte Fortschreibung des Nahverkehrsplanes an.

Zusammenfassend kann in kurzen Zügen gesagt werden, dass die Entwurfsfortschreibung des Nahverkehrsplan zunächst den Ist-Zustand abbildet und selbstverständlich Zielvorstellungen für die nächsten fünf Jahre formuliert. Hierbei hat der Nahverkehrsplan höherrangiges Recht vor allem EU-Richtlinien zu beachten bzw. weiter umzusetzen. Daher fokussiert sich die Fortschreibung auf den zukünftigen Bedarf, einer vollständigen Barrierefreiheit des ÖPNV bis zum 01.01.2022, die Clean Vehicle Directive sowie das wettbewerbsrechtliche Verfahren der Busverkehre ab den Jahren 2022 ff.. Ergänzt werden diese Vorgaben noch um die Notwendigkeit der strategischen Umweltprüfung, d. h. sämtlich Maßnahmevorschläge sind auf ihre Umweltauswirkungen hin, zu überprüfen.

Ein wesentlicher Punkt dieses umfassenden Werkes ist zumindest aus kommunaler Sicht die Fortführung der begonnenen Bündelausschreibung der Buslinien. So sind im Landkreis Esslingen raumbezogene Bündel, welche wirtschaftlich zusammenhängende Linienführungen gewährleisten, gebildet worden. Die Gemeinde Altdorf ist unter dem Bündel 10 Neckartenzlingen mit den bekannten Linien 188 und 189 nach Nürtingen und von Nürtingen zu finden. Eine weitere Linie (808 und 806 S-Bahn nach Bernhausen) die ebenfalls die Belange der Gemeinde Altdorf tangiert ist im Linienbündel 11 Aichtal enthalten. Auf die der Informationsvorlage beigefügten *Anlagen 2* wird an dieser Stelle hingewiesen.

Mit der damaligen erstmaligen Umsetzung der bündelbezogenen Ausschreibungen der Busangebote wurde erstmals ein überwiegender 30-Minuten-Takt in der Gemeinde Altdorf, was die Busverbindung nach und von Nürtingen anbelangt, eingeführt. Überwiegend und nicht in Gänze deshalb, da nicht nur die direkte Linienanbindung der Gemeinde Altdorf via Neckartailfingen nach Nürtingen die einzige Linie in diesem Bündel ist, sondern hierzu zählt auch die Anbindung Altdorf-Neckartenzlingen-Schlaitdorf-Altenriet nach Nürtingen, die jedoch aufgrund der fast einstündigen Fahrzeit für Altdorfer Bürger*Innen sicherlich kaum angenommen wird. Dennoch konnte eine deutliche Verbesserung des ÖPNV-Angebotes für die Nutzer aus der Gemeinde Altdorf erreicht werden und dies ohne das Beisteuern von eigenen finanziellen Mitteln, wenngleich selbstverständlich auch die Gemeinde Altdorf über die Kreisumlage einen Teil der im Landkreis Esslingen anfallenden jährlichen 23 Millionen Euro für den ÖPNV mitzutragen hat.

Der vorliegende Entwurf des NVP sichert das bereits bekannte Basisangebot ab, weist zudem auf eine nicht zu Unrecht missverständliche Bezeichnung der Linien (Linie 188 A und 189 A) hin, die es aufzulösen gilt, schlägt aber keine signifikanten Änderungen (abgesehen von allgemeingültigen Taktverdichtungen – S-Bahnausrichtung) vor; sondern weist auf eine anstehende Lösung des genannten Problems der Linienbezeichnung mit ggf. Änderung in Bezug auf die Haltestelle im Spitzacker/Neckartenzlingen hin. Auch die in dem im Bündel 11 enthaltenen Linien 806 und 808

(Busanbindung an die S-Bahn nach Bernhausen) sollen unverändert (abgesehen spätere etwaige Taktverdichtung) fortgeführt werden.

Der Entwurf des Nachverkehrsplanes führt das vor kurzem erstellte Gutachten des VWI Stuttgart (Verkehrswirtschaftliches Institut Stuttgart), welches im letzten Jahr durch eine Initiative der Raumschaft Aichtal/Neckartenzlingen zur Verbesserung des ÖPNV Angebotes in den Filder- raum angestoßen worden ist, noch nicht auf. Hierin werden verbesserten Anbindungen der vor- genannten Raumschaft an den Filderbereich, und somit zu/r/m Messe/S-Bahn/Flughafen/Fern- verkehrsstrecken aufgezeigt. Selbstverständlich ist die ein oder andere hierin enthaltene Anbindung nicht unmittelbar umsetzbar und manch anderer benötigt einen sehr langen Zeitraum oder ist nicht realisierbar. Was aber eine Verbesserung der Busanbindung durch Busbeschleunigungsspu- ren anbelangt, wären diese, sofern die Stadt Filderstadt hier als Belegenheitsgemeinde tätig werden würde, sehr zeitnah umsetzbar und würden sich sehr positiv auf die Linien 805 und 808 auswirken. Insoweit plädiert die Verwaltung diesen Aspekt in der Stellungnahme zu berücksichtigen.

Das Linienbündel 9 mit der Linie X 19 wurde schon im vorhergehenden Tagesordnungspunkt mit dem Vorschlag diese Linie zukünftig über die Gemeinde Altdorf zu führen, thematisiert. Nach wie vor wäre es sehr wünschenswert, dass auch die Bürger*innen der Gemeinde Altdorf eine direkte ÖPNV-Anbindung an den in der Gemeinde Bempflingen vorhandenen Bahnhof erhalten würden, zumal dieser vor der „Haustüre“ liegt. Insoweit sollte hierauf in der Stellungnahme eben- falls abgehoben werden, zumal diese vorgenannte Buslinie, unmittelbar an der Gemeinde Altdorf vorbeiführt. Es müsste doch machbar sein, zwei Haltestellen (je eine in jede Richtung) im süd- westlichen Ortssetzer im Zuge des dort entstehenden Baugebietes (Greutlach II) einzurichten. Es könnte sich hierbei auch um eine „schmale Linienführung“ handeln; gemeint ist hiermit, dass nur zwei Bushaltestellen unmittelbar im südwestlichen Eingangsbereich der Gemeinde Altdorf (Kirchstraße) angefahren werden; die weitere Zu-/Abfahrt erfolgt über den Schadwiesenweg, so- dass die Fahrtzeit von/zur/durch die Gemeinde Altdorf nicht von allzu langer Dauer wäre.

Der Schülerverkehr wird explizit im Nachverkehrsplan nicht gesondert behandelt, zumal er im- mer auf die jeweiligen Schulen abgestimmt ist; an dieser Stelle sei auch die Verbindung über Neckartailfingen nach Walddorfhäslach (Gesamtschule) erwähnt. Mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes werden sich sicherlich nicht die Probleme bei den Stoßzeiten der Schülerin- nen und Schüler, vor allem am Morgen und am Nachmittag gelöst, da das Busangebot und die zur Verfügung Stellung der einsetzbaren Fahrzeuge sowie des Personals nicht unendlich ausge- weitet werden können. Hier wäre es zielführend, wenn die Schule durch Änderungen der Stun- denpläne (sicherlich durch fachübergreifenden Unterricht auch nicht gerade einfach) die Anfangs- und Endzeiten etwas erweitern könnte.

Auf den letzten Seiten des Nachverkehrsplanes werden unter der Bezeichnung Anlage 4.1 die Bushaltestellen im gesamten Kreisgebiet aufgezeigt und auf ihre Behindertentauglichkeit darge- stellt. Die beiden in der Gemeinde Altdorf vorhandenen Haltestellen in der Stuttgarter Straße (im Bereich „Obere Liesäcker“) wurden damals selbstverständlich norm- und behindertengerecht er- richtet, die beiden weiteren, bereits schon seit vielen Jahren vorhandenen Bushaltestellen in der Neckartenzlinger Straße und in der Stuttgarter Straße auf Höhe des Gebäudes Stuttgarter Straße 38 sind nicht behindertengerecht ausgebaut. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung kann dieser Aus-/Umbau nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit bis zum Jahr 2022 umgesetzt werden; insoweit hat die Verwaltung auf eine Ausnahmenregelungen Bezug genommen; ob diese längere Zeit akzeptiert wird, bleibt abzuwarten.

Aufgrund der überschaubaren Einwohnerzahl in der Gemeinde Altdorf sowie der doch sehr länd- lich geprägten Inanspruchnahme der Nutzung des ÖPNV (unter 10 %), und der damit einherge- henden überschaubaren Fahrgastzahlen, schlägt die Verwaltung keine kommunalen Zubestellun-

gen (KZu) (vorgenannte Linienführung L 187 wird nicht als Zubestellungen sondern als veränderte Linienführung betrachtet) und auch keine neuen oder veränderten Linienführungen sowie eine über die in der Entwurfsfassung enthaltene hinausgehende Taktverdichtung vor.

Zur abschließenden Betrachtung des Entwurfes des NVP gehört auch der Hinweis, dass neben einer geplanten Einführung einer Nahverkehrsabgabe – wird wohl nur Städte berühren – auch eine weitere Taktverdichtung sowie Verlängerung der Betriebszeiten im ÖPNV angestrebt werden, was aber sicherlich zu höheren Ausgaben führen wird, die durch eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen oder/und durch Landes-Kreiszuschüsse zu kompensieren sind. Sollte jedoch vorgenannte Nahverkehrsabgabe über die bisher bekannte und übliche Zielvorstellung – derzeit nur auf größere Städte mit ihren Verkehrsproblemen ausgerichtet – hinausgehen (bspw. Mobilitätsgarantie) dann würde dies auch für Kommunen (Steueraufkommen basierend auf den angemeldeten PKW's und dessen Umverteilung) von Interesse sein; daher sind derzeit die noch nicht beendeten Koalitionsverhandlungen abzuwarten.

Insoweit empfiehlt die Verwaltung vom Entwurf des Nahverkehrsplan grundsätzlich zustimmend Kenntnis zu nehmen, jedoch darauf zu bestehen, dass das Verkehrsgutachtens „Verbesserung des ÖPNV Angebotes in den Filderraum“ in den Entwurf des Nahverkehrsplans noch einzubinden ist; gleiches trifft für die veränderte Buslinienführung der X 19 (Erreichbarkeit der Bahnhofstelle in der Gemeinde Bempflingen) zu und verweist schlussendlich auf die von Herrn Graunke erstellte Präsentation (zugesandt mit E-Mail vom 30.04.2021) welche die Linienbündel im GVV-Verbandsgebiet darstellt.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Vorberatung der Verbandsversammlung des GVV-Neckartenzlingen
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den öffentlichen Teil der am 19.05.2021 stattfindenden Themen der Verbandsversammlung zu beraten und die Vertreter entsprechend zu mandatieren.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	105.000€	
Haushaltsstelle	11.22.00.00.00 4373002	

Sachverhalt:

Die *öffentliche Tagesordnung* umfasst acht Punkte und ist der Informationsvorlage als *Anlage 3* beigelegt. Die Unterlagen zu Ziff. 3 „19. Änderung des FNP-Gemeinde Altdorf (Beschluss)-Vorlage Nr. 2/2021 sind den Ratsmitgliedern per E-Mail mit Datum vom 12.04.2021, wegen des erheblichen Datenumfanges zugegangen. Aufgrund der zum Flächennutzungsplan bereits erfolgten Beratung im Vorjahr, sowie des gegenwärtig parallel verlaufenden Bebauungsplanänderungsverfahrens sind die hiermit verbundenen Informationen den Ratsmitgliedern hinlänglich bekannt und insoweit geht die Verwaltung selbstredend von einer positiven Beschlusslage in der Verbandsversammlung aus, sodass auch das erforderliche Flächennutzungsplanverfahren zur Erweiterung einer örtlichen Betriebstätte in der Gemeinde Altdorf zielführend fortgeführt werden kann.

Sowohl was die Aufgabe des Gutachterausschusses beim GVV Neckartenzlingen anbelangte, als auch die Gründung eines neuen Zweckverbandes „gemeinsamer Gutachterausschuss im LK Esslingen“ zum 01.07.2021 – Vorlage Nr. 4/2021 ist aufgrund der bereits in den 70er Jahren erfolgten Übertragung dieser Aufgabe auf den GVV-Verband kein separater Gemeinde-ratsbeschluss, wie so manch andere Kommunen dies in diesen Tagen vollziehen, zu fassen, da in diesem Falle ausschließlich die Verbandsversammlung des GVV Neckartenzlingen den Beschluss herbeiführt; gleichwohl wird empfohlen die Verbandsvertreter mit einem positiven Votum auszustatten, zumal es hierzu aufgrund der umfassenden Grundsteuerreform keine andere Alternative gibt. Auf die an die Ratsmitglieder ergangene e-mail mit Datum 30.04.2021 wird verwiesen.

Über die Neuordnung der Verträge und Entgelte mit Komm.One hat das Gremium bereits in eigener kommunaler Angelegenheit beraten; gleiches steht nunmehr für den GVV Neckartenzlingen an, auch hier sollten die Vertreter entsprechend mandatiert werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Forecast Jahresergebnis 2020
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, vom dargestellten Forecast Jahresergebnis 2020 Kenntnis zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Prognostizierte Jahresrechnung 2020	Gesamtergebnisrechnung 402 T€ Gesamtfinanzrechnung 2.043 T€	

Sachverhalt:

Wie bereits im letzten Jahr dem Gremium zugesagt, hat die Verwaltung heuer zum ersten Mal noch vor Abschluss des Rechnungsergebnisses aus dem Vorjahr einen *Forecast* (*Anlage 4*) zusammengestellt.

Als „Forecast“ oder „Erwartungsrechnung“ bezeichnet man eigentlich die unterjährige Vorausschau auf das voraussichtliche Jahresergebnis, in analoger Weise wird dies auf das alsbaldige Ergebnis der Jahresrechnung 2020 begrifflich verwendet. Aus dem typischen Soll-Ist-Vergleich werden Abweichungen transparent, und aufgrund der kumulierten Darstellung ist daher auch ein voraussichtliches Ergebnis ablesbar.

Basierend auf diesem Plan-Ist-Vergleich ist es dem Gremium möglich, anstehende Entscheidungen zu treffen, bzw. Maßnahmen einzuleiten; hierzu wird in der Sitzung weiteres dargelegt.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Änderung der Abwassersatzung – Anpassung der Vorauszahlungen an SAP-Migration
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzungsänderung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
	Ergebnisneutral	

Sachverhalt:

Bei der SAP-Migration wird der Divisor der Abschlagszahlungen für Wasser und Abwasser ab dem 01.01.2022 von bisher 3 auf dann 4 angepasst. In der aktuellen Satzung wird der Divisor 3 aufgeführt und muss wie vorgenannt angepasst werden; insoweit muss nachfolgende (6. Änderung) Satzungsänderung baldmöglichst aufgrund der derzeitigen abzuschließenden Vorarbeiten für das kommende Verbrauchsjahr vorgenommen werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserersatzung – AbwS) der Gemeinde Altdorf

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 18.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.05.2012 beschlossen.

§ 44 Vorauszahlungen - - Neufassung Abs. 2 Satz 1

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum **31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.** des Jahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungszeitraumes.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein entsprechender Anteil des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein entsprechender Anteil der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gem. § 40 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölfstel-Anteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der §§ 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Altdorf, den 25.05.2021

Ausgefertigt:

Kälberer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbedenklich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Monats seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bekanntmachung im Amtsblatt KW 21/2021, Fr. 28.05.2021

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	5/2021/24/420
zur Gemeinderatssitzung	am	18. Mai 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 10	Bausche hier: Befreiung vom Baufenster aufgrund Poolbau
Aufgestellt	Den	07. Mai 2021

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt über den Befreiungsantrag zu beraten und einen Beschluss herbei zu führen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten auf Ihrem Grundstück Tulpenweg in Altdorf einen „Swimm Spas“ mit Maßen von 5,85 x 2,23 m errichten, welcher sich zum größten Teil außerhalb des hierfür gültigen Baufensters (*Anlage 5*) befinden würde. Die Angrenzeranhörung wurde eingeleitet.

Die bauliche Anlage als solche ist gemäß § 50 LBO Anhang Ziffer 6 e (100 cbm) verfahrensfrei; über die hiermit verbundene Befreiung hat aber das Gremium zu beraten und letztendlich die zuständige Baurechtsbehörde beim LRA ES eine Entscheidung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „obere Liesäcker“ zu treffen.